



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt



mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Gemeinde Oberschöna
Bürgermeister
Herr Rico Gerhardt
An der Hauptstraße 10
09600 Oberschöna

Ansprechpartner: Christin Schuricht
Abteilung: Verkehr und Bauen
Referat: Bauantragsbearbeitung - Bauleitplanung
Standort: Straße des Friedens 20
04720 Döbeln
Telefon: 03731-799 1407
Telefax: 03731-799 1942
E-Mail: christin.schuricht@landkreis-
mittelsachsen.de
Aktenzeichen: **22B170005**
Datum: 03.03.2022

Vollzug Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma" – Teilfläche PVA 2, Gemeinde Oberschöna (Stand 28.10.2021)

hier: *Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerhardt,

auf das Schreiben des beauftragten Landschaftsarchitekten Büro Knoblich vom 28.01.2022 (Posteingang 31.01.2022) erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landkreises Mittelsachsen als Träger öffentlicher Belange (TöB) zur weiteren inhaltlichen Befassung bzw. Berücksichtigung zum Abschluss des Planungsverfahrens.

Dem Landratsamt Mittelsachsen als zuständiger Verwaltungsbehörde wurden folgende Unterlagen zur Stellungnahme vorgelegt: Anschreiben vom 28.01.2021; Planzeichnung (Stand 28.10.2021); Informationsblatt (Stand 28.10.2021).

Die vorgelegten Unterlagen wurden als Betroffenenbeteiligung ausgewählten Fachbehörden / Referaten zur Prüfung übergeben und werden wie nachfolgend aufgeführt bewertet. Diese nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen wurden z. T. inhaltlich überarbeitet und auf die wesentlichen Forderungen reduziert. Die Erläuterungen zu den Forderungen sowie Anregungen und weitergehende Hinweise sind der beigefügten Anlage zur Gesamtstellungnahme zu entnehmen.

Gesamtbewertung

Gegen die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele der o. g. Bauleitplanung gibt es aus Sicht des Landratsamtes Mittelsachsen planungsrechtliche und darüberhinausgehend fachrechtliche Bedenken, insbesondere des Umweltrechts.

Die räumlichen Festsetzungsverhältnisse von Baugebiet, Plangrenze und sonstigen nicht im Bauland eingegangenen Flächen im Kontext zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dessen äußeren rechtlichen Mantel, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ist nicht nachvollziehbar und damit noch klarzustellen.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250
Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Darüber hinaus bestehen erhebliche Anpassungsbedarfe im Planteil sowie Ergänzungserfordernisse im Begründungsteil.

Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung

Erfordernisse aus fachlichen Bedenken:

- Fehlende Inkorporation vom Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogenen Bebauungsplan:
Den zur Bewertung vorgelegten Planungsunterlagen liegt nur der separate Vorhaben- und Erschließungsplan, nicht aber der **vorhabenbezogene Bebauungsplan**, welcher allerdings eine Wirksamkeitsvoraussetzung für eine vorhabenbezogene Bebauungsplanung und somit noch zu ergänzen bzw. den Planungsunterlagen beizulegen ist.
Darüber hinaus ist den Planungsunterlagen ebenfalls eine Begründung nach § 2 a BauGB beizulegen. Das derzeit vorliegende Informationsblatt erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Im Zuge der Erstellung der Begründung ist auch auf die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 B 279/21 geführte Beschlussfassung vom 20.12.2021 zur vorläufigen Außervollzugsetzung der flankierenden Veränderungssperre einzugehen.
- Den Planungsunterlagen ist kein ausreichender Vorhabenbezug in Bezug auf den noch zu schließenden **Durchführungsvertrag** und dessen Regelungsinhalte zu entnehmen. Hierzu sind in der noch zu erstellenden Begründung entsprechende Aussagen aufzunehmen.
- Die unter der Überschrift „5. Planungskonzept“ enthaltenen Angaben zur Bauweise und Freiflächen entfalten bislang keine Rechtswirkung und sind somit im Festsetzungsteil (textlich und/oder zeichnerisch) in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan überzuführen.
- In den Planungsunterlagen fehlen bisher Einlassungen, ob es sich bei den überplanten Flächen um eine **benachteiligte Fläche** i. S. d. Erneuerbare-Energien-Gesetzes i. V. m. der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) handelt. Eine entsprechende Ergänzung der Planungsunterlagen ist vorzunehmen.
- In der Planzeichenerklärung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sind nicht alle verwendeten Planzeichen enthalten bzw. erläutert. Exemplarisch wird auf die Wasserfläche (hier sogar Naturdenkmal) sowie die Sondergebietsdarstellung und deren gänzlich fehlende Zweckbestimmung „PV“ verwiesen, welche im weiteren Verfahren zu ergänzen sind.
- Fehlende Erschließung:
Erschließungsseitige Festsetzungen und Aussagen zur Abwasserbeseitigung fehlen sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.
- In Bezug auf die zukünftigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der Grünordnung besteht das Erfordernis der **ausreichenden/rechtlichen Sicherung**, dem bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend Rechnung zu tragen ist. Dementsprechend wären dann einerseits die Formulierung „Sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern“ zu ergänzen und andererseits die Begründung um Aussagen zur rechtlichen Sicherung von den zukünftigen Maßnahmen zu ergänzen.
Für die dauerhafte Sicherung der Pflanzbindungsflächen sowie von Kompensationsmaßnahmen sind jeweils entsprechende Baulasten einzutragen (Kompensationsbaulast).

Referat 23.3 Siedlungswasserwirtschaft

Erfordernisse aus fachlichen Bedenken:

- Im vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Infoblatt fehlen bislang Angaben zur **Niederschlagswasserentsorgung**. Aus diesem Grund sind in der noch zu erstellenden Begründung entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Ebenso bedarf es in dem noch auszuarbeitenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan textlichen Festsetzungen zur beabsichtigten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist primär zu prüfen (z. B. mittels Sicker- und Bodengutachten). Die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück des Anfalls wäre dann mindestens textlich im Planwerk festzusetzen.

Referat 23.4 – Naturschutz

Erfordernisse aus fachlichen Bedenken:

Umweltprüfung:

1. Bewältigung inhaltlicher Vorgaben nach BauGB Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 4 c BauGB
2. Bewältigung der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung** (vgl. BauGB Anlage 1 Nr. 2):
Eine Bilanzierung der mit der Planaufstellung geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte noch nicht und ist somit noch zu erstellen. Die bislang nur verbal-argumentativ erfolgte die Bewertung ist nicht ausreichend.
3. Bewältigung des **Artenschutzes und des Biotopschutzes** (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 2):
Aktuelle Erhebungen zum Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen und gesetzlich geschützten Arten im Plangebiet liegen den Unterlagen nicht bei und bedürfen somit noch einer Ergänzung in den Planungsunterlagen.
4. **Ausbildung eines Überwachungsplanes** (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 3 b)
5. Für das **Flächennaturdenkmal Pauls Teich** ist die Funktion zu erhalten und die einschlägige Rechtsverordnung des Landkreises Freiberg vom 19.06.1996 einzuhalten.

Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen des Referates 20.1 zur Kompensation verwiesen.

Referat 23.5 – Immissionsschutz

Erfordernisse aus fachlichen Bedenken:

Lichtimmissionen und Raumaufhellungseffekte:

Bei großflächigen Photovoltaikanlagen können im Wesentlichen relevante Immissionen durch Reflexionen des Sonnenlichtes entstehen. Die Reflexionseigenschaften der Oberflächen der Photovoltaikmodule sind abhängig vom Einfallswinkel des Sonnenlichtes. Vor allem bei flachen Einfallswinkeln steigt der Reflexionsgrad stark an. Aus diesem Grund können Blendungen durch die Lichtreflexionen vorwiegend in den Morgen- und Abendstunden (flache Einfallswinkel durch niedrigen Sonnenstand) auftreten. Die im Infoblatt enthaltenen Ausführungen lassen bislang keine Rückschlüsse zur Vermeidung einer möglichen Blendwirkung zu. In der noch zu erstellenden Begründung sind entsprechende Ausführungen geboten, wie diese vermieden werden können. Gegebenenfalls könnten sich daraus festsetzungsseitige Regelungen oder gar eine gutachterliche Nachweisführung notwendig machen.

Weitergehende Erläuterungen, Anregungen und Hinweise sind der beiliegenden Anlage zur Gesamtstellungnahme zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Christin Schuricht
Sachbearbeiterin Bauleitplanung

Anlagen:

Anlage zur Gesamtstellungnahme

Hinweis zur Weiterverwendung von Stellungnahmen:

Der Landkreis Mittelsachsen weist im Hinblick auf die Verarbeitung und insbesondere Weitergabe von personenbezogenen Daten rein vorsorglich auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hin.

Verfahren: vorhabenbezogener Bebauungsplan " Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma,
Teilfläche PVA 2
AZ: 22B170005
Verfasser: Christin Schuricht
Erstellt: 03.03.2022

In Ergänzung der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen ergehen folgende Erläuterungen, Hinweise bzw. Anregungen:

Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung

Weiterführende Erläuterungen bzw. Erläuterungen zu den Erfordernissen:

- Zu benachteiligten Flächen:
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz räumt den Ländern die Möglichkeit zur Erweiterung der Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein. Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Dies gilt für Anlagen mit einer Leistung größer als 750 Kilowatt bis 20 Megawatt. Der Freistaat Sachsen nutzt mit der neuen Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) diese Öffnungsklausel
Als benachteiligte Gebiete definiert das EU-Recht solche Flächen, die schwächere landwirtschaftliche Erträge liefern, weil etwa Klima oder Bodenqualität ungünstig sind oder die Bearbeitung, beispielsweise in Hanglagen, erschwert ist.

Referat 23.4 – Naturschutz

Begründung bzw. Erläuterungen zu den Erfordernissen:

- Zu 2. Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 2)
Der Eingriff-Ausgleich ist anhand der Vorgaben der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung im Freistaat Sachsen“ mit Stand 25.01.2017 sowie der sog. Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000 zu bewerten.
Für die Bilanzierung selbst sind die von der Planung betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zu ermitteln und in der Bewertung einzuarbeiten.
Suchraum für Kompensationsmaßnahmen ist unter Beachtung der Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG immer der Naturraum – hier das „Östliche Mittelgebirge“ (vgl. Ssymank, Axel (Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz.
- Zu 3. Beachtung des Artenschutzes und des Biotopschutzes (vgl. Anlage 1 Nr. 2):
Die Betroffenheit des gesetzlichen Artenschutzes ist durch die Erfassung folgender Arten zu ermitteln:

Art/Artengruppe	Untersuchungsumfang / -methode	Literatur
Brutvögel Rastvögel	Es ist eine Erfassung der Brutvögel nach Südbeck et.al. 2005 mit besonderer Berücksichtigung der gebäudebewohnenden Arten sowie eine Kartierung der gebäudebewohnenden Arten durch Gebäudegutachter und eine Kartierung des Quartierpotenzials im vorhandenen Baumbestand erforderlich. Die erforderlichen Ersatzquartiere sind in Umfang und Art sowie mit einem konkreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung anzugeben.	SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, TASSO, SCHRÖDER, KARSTEN & CHRISTOPH SUDFELDT, HRSG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Mugler Druck-Service GmbH, Radolfzell.

Amphibien	Es ist eine Habitatpotenzialanalyse im Plangebiet anzustellen, welche mit einer Quartierkartierung zu verbinden ist. Alternativ dazu ist eine Erfassung durch 4 Begehungen von Juni bis Mitte August bei folgenden Witterungsbedingungen: - Regen bzw. mind. 85% Luftfeuchte, - ab 15 °C Lufttemperatur In der Zeit von 20-22 Uhr möglich.	
-----------	---	--

Hinweis:

Beachtung des Leitfadens für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten von EUROBATS aufmerksam machen, der unter:

https://eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf
abrufbar oder als gedruckte Version beim EUROBATS-Sekretariat bestellt werden kann.

Die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ist durch eine Kartierung derselben auf der Grundlage von Buder & Uhlmann (2010) im Plangebiet festzustellen. Dazu sind die Vorgaben der Kartieranleitung nach BUDER et al. (2010) zur Selektiven Biotopkartierung für die Strukturen: „magere Frischwiesen“ sowie „höhlenreiche Einzelbäume“ anzuwenden.

Die Erfassungen in Grünlandflächen haben dabei mit mindestens einer Begehung im Zeitraum des 1. Aufwuchses bis spätestens 01.06 sowie einer Begehung im Ende Juli im Bereich der Gehölzflächen zu erfolgen. Die Ergebnisse sind anhand der Kartierbögen nach BUDER et al. (2010) zu dokumentieren.

- Zu 4. Ausbildung des Überwachungsplanes (vgl. Anlage 1 Nr. 3 b):
Die Erarbeitung eines Überwachungsplans ist gem. §§ 4 c BauGB i. V. m. 10 Abs. 2 S. 3 SächÖkoVO unter Einbeziehung nachfolgender Zulassungsverfahren notwendig.
- Zu 5. Naturdenkmal:
Die Rechtsverordnung zum Flächennaturdenkmal Pauls Teich ist beim Referat Naturschutz einsehbar.

Referat 23. 2 – Forst, Jagd und Landwirtschaft

Sonstiger Hinweis:

Nördlich des o.g. Bebauungsplan befindet sich Wald gemäß § 2 SächsWaldG. Sicherheitsabstände, wie sie laut § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten einzuhalten sind, finden bei Photovoltaikanlagen keine Anwendung.

- Landesentwicklungsplan Sachsen
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
- Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich)

3. raumordnerische Bewertung

Für die raumordnerische Bewertung des raumbedeutsamen Vorhabens der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die landes- und regionalplanerischen Festlegungen mit Bezug auf Kapitel 4 und 5.1 LEP maßgebend. Entsprechend Ziel Z 5.1.1 LEP wirken die Träger der Regionalplanung darauf hin, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. Mit vorliegender Planung zeigt die Gemeinde Oberschöna umfangreiche Bestrebungen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf, für die eine interkommunale Zusammenarbeit, zum Beispiel auf Landkreisebene, angeregt wird. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 3.2.1 im Regionalplanentwurf Region Chemnitz kommt der weiteren konzeptionellen Erarbeitung der Potenziale der Nutzung regenerativer Energien eine wichtige Bedeutung zu. Lokale Produktions- und Abnehmerstrukturen von Energie sollen bei der Konzepterstellung ebenso wie die Aktivitäten auf kommunaler, privatwirtschaftlicher und bürgerschaftlicher Ebene einbezogen werden.

Gemäß Ziel Z 10.2.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sollen Großprojekte zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur verwirklicht werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können. Im Regionalplanentwurf Region Chemnitz wird die Festlegung mit Ziel Z 3.2.7 beibehalten. Die Planung muss sich mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Belange der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes entsprechend unseren folgenden Hinweisen auseinandersetzen.

Das Plangebiet berührt ein Flächennaturdenkmal „Pauls Teich“ und ein Biotop „naturnaher Mittelgrundbach“. In Karte 2 zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ist dieser Bereich wie auch der nördliche Grenzbereich als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Arten- und Biotopschutz festgelegt. Mit Regionalplanentwurf Region Chemnitz werden die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz beibehalten. Zur Umsetzung eines großräumigen Biotopverbundes gemäß Kapitel 4.1.1 Landesentwicklungsplan kann durch weitere Untersuchungen die Strukturierung der 50 ha großen Fläche beitragen, indem zum Beispiel der Umfang zusammenhängender Modulfläche beschränkt und ein auskömmlicher Freiflächenanteil gewährleistet wird.

Nordöstlich tangiert die Planung ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung entsprechend Kapitel 4.2.2 Landesentwicklungsplan in Verbindung mit Kapitel 6.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge und Kapitel 2.3.2 Regionalplanentwurf Region Chemnitz.

In Karte 2 des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge ist aufgrund der Bodenwertzahlen für den Großteil der Fläche ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Nach Ziel Z 6.1.2 sollen die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche und an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft mit einer möglichst großen Breite in der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte gesichert werden. Nach Ziel

Z 6.1.3 soll der dauerhafte Entzug von Nutzfläche für Versiegelung mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft sparsam erfolgen. Die Angaben in der Planung, wonach es sich um ein benachteiligtes Gebiet „Agrarzone“ handeln würde, können derzeit nicht nachvollzogen werden.

Im Regionalplanentwurf Region Chemnitz wird entsprechend Ziel Z 4.2.1.1 Landesentwicklungsplan in Karte 1.1 – Raumnutzung – ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Ob die Belange der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigt werden, ist unter Beteiligung der zuständigen Stellen zu klären und aufzuzeigen.

4. Hinweise

Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1220012 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Die **Abteilung Umweltschutz** hat im Zuge der Beteiligung folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Veranlassung

Mit o. g. Bezug wurde die Abteilung Umweltschutz aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Vorhaben zu prüfen.

Dazu wurden die Bereiche Siedlungswasserwirtschaft, Oberflächenwasser/Hochwasserschutz, Abfall/Altlasten/Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz/Landschaftspflege, Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz, Bergbau/Bergbaufolgen/Grundwasser einbezogen.

2. Fachliche Gesamtbewertung

Seitens der Abteilung Umweltschutz werden keine umweltfachlichen Bedenken erhoben.

Die Abteilung Umweltschutz stimmt unter Beachtung der unter 3. gegebenen fachlichen Einzelbewertungen der Bereiche Oberflächenwasser/Hochwasserschutz sowie Abfall/Altlasten/Bodenschutz dem Vorhaben zu.

3. Fachliche Einzelbewertung

3.1 Bereich Oberflächenwasser/Hochwasserschutz (Bearbeiter: Herr Bochmann – Tel.: 0371/532-1605)

Mit o.g. Bezug wurde das Referat 42C aufgefordert, im Rahmen der Zuständigkeit zur vorgelegten Planung Stellung zu nehmen.

Unter dem Aspekt der Belange des Referates 42C kann eine Zulassung des Vorhabens empfohlen werden.

Aus sich der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der gewässerökologischen Belange werden keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich des Vorhabens erhoben.

Zu beachten ist jedoch, dass sich die betroffene Fläche im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Schirmbach (DESN_542418) befindet. Der OWK selbst ist nicht durch das Vorhaben berührt, es besteht jedoch die Möglichkeit das von Flurstück 90/1 kommend ein verrohrter Abschnitt eines namenlosen Nebengewässers des Schirmbachs auf der betroffenen Fläche verläuft.

Sollte in die Verrohrung eingegriffen werden, ist insbesondere das Verrohungsverbot nach § 61 SächsWG zu beachten und eine Offenlegung zu prüfen. In diesem Zusammenhang wären auch die Belange der WRRL entsprechend § 27 WHG zu beachten. Ob und in welchem Umfang die Erstellung eines Fachbeitrags WRRL erforderlich ist, sollten mit der zuständigen Wasserbehörde im Vorfeld abgestimmt werden.

3.2 Bereich Abfall/Altlasten/Bodenschutz (Bearbeiterin: Frau Tänzler – Tel.: 0371/532-1646)

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich der vorgelegten Planung innerhalb des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ (Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“- RVO FG vom 10. Mai 2011) befindet, in welchem Böden flächenhaft mit signifikant erhöhten Gehalten an Arsen und Schwermetallen (Pb, Cd), die im Zusammenhang mit der polymetallischen Blei-Zink-Vererzung im Freiburger Bergbaurevier stehen, auftreten.

Für den Umgang mit Bodenmaterial in diesem Gebiet gelten besondere Regelungen. Dieser Sachverhalt ist zu beachten. Dies ist vor allem im Hinblick auf den während der Baumaßnahmen erforderlichen Umgang/Umlagerung mit/von Bodenmaterialien von Bedeutung. Diesbezüglich sollte Rücksprache mit der zuständigen unteren Boden-schutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen gehalten werden.

Es wurden ausschließlich die durch die Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, zu vertretenden Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung und integriert weitere fachliche Hinweise. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Almut Bothe
Referentin Raumordnung, Stadtentwicklung

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.



PLANUNGSVERBAND
REGION CHEMNITZ

Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemeindeverwaltung
Oberschöna
An der Hauptstraße 10
09600 Oberschöna

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 24. Februar 2022
Bearbeiter: Hr. Dr. Uhlig
Telefon: (0375) 289 405 24
E-Mail: jens.uhlig@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom: 28. Januar 2022
Ihre Zeichen: Projekt-Nr. 21-125

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2“ der Gemeinde Oberschöna

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Dem Schreiben des Büro Knoblich Landschaftsarchitekten Erkner vom 28. Januar 2022 lag ein Link zu folgenden Unterlagen bei:
- Informationsblatt der Solarparc GmbH Bonn vom 28. Oktober 2021
- Vorhaben- und Erschließungsplan „PVA 2“ im „Sondergebiet Photovoltaik“ im Maßstab 1:5.000 vom 28. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2“ in Oberschöna im Rahmen der Beteiligung im Bauleitverfahren gebeten.

Sachverhalt

Der Gemeinderat Oberschöna hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2“ gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 46,2 Hektar Teile der Flurstücke 88/4 und 89/1 in der Gemarkung Kleinschirma und liegt nördlich der Wegefarther Straße, angrenzend an die Ortslage Kleinschirma und erstreckt sich im Norden bis zu den südlich der Bahnstrecke gelegenen Waldflächen. Die Fläche des Plangebietes wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Das Sondergebiet wird als PVA 2 einer über 150 Hektar großen Gesamtfläche entwickelt, wovon gemäß der Planung beiliegendem Informationsblatt ca. 80 Hektar als Modellgebiet Agrarphotovoltaik und ca. 75 Hektar in aufgeständerter Bauweise (PVA 1 – PVA 3) errichtet werden sollen.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABl Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen und bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben **erhebliche Bedenken**.

Die Planung widerspricht aufgrund der Dimension den raumordnerischen Ziel- und Rahmensetzungen hinsichtlich einer an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientierten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan steht zudem aufgrund der Lage des Vorhabens im Außenbereich im Widerspruch mit den Festlegungen der Regionalpläne bzgl. der Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes.

Es bestehen Konflikte im Zusammenhang mit folgenden raumordnerischen Zielen:

Gemäß Ziel Z 2.2.1.9 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

Entsprechend Ziel Z 1.2.7 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz (RPI-E RC) ist die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren (siehe auch Kap. 2.2.1 „Siedlungswesen“ und 2.2.2 „Stadt- und Dorfentwicklung“ LEP 2013).

Nach Ziel Z 10.2.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (RPI C-E) und Ziel Z 3.2.7 RPI-E RC sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet werden.

Gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Der im rechtskräftigen Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge noch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegte Bereich wird in Karte 1.1 „Raumnutzung des RPI-E RC nun als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt (vgl. Kap. 2.3.1).

Entsprechend der Vorgabe der Landesplanung (Ziel Z 4.2.1.1 LEP 2013) erfolgte im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz die Festlegung von mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft. Zur Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III (mittel) bis V (sehr hoch) der 5-stufigen Skala der BK 50 (Bodenkarte 1:50.000) des Freistaates Sachsen herangezogen. Für die Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage existieren landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III bzw. V der BK 50. Die vorhandenen Böden bieten damit beste Voraussetzungen für eine produktive landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der Dimension des geplanten Vorhabens werden diese Böden großflächig aus der Kulisse der Vorranggebiete Landwirtschaft entzogen. Aus Sicht des Planungsverbandes besteht ein Konflikt mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung, da für die Vorranggebiete Landwirtschaft ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch für die Landwirtschaft festzuschreiben ist. Nach Ziel Z 2.3.1.2 des RPI-E RC ist in allen Teilen der Region darauf hinzuwirken, dass der Entzug von nutzbarer Bodenfläche mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlage der Landwirtschaft vermieden wird.

Hierzu ergeht ebenso der Hinweis, dass entsprechend der Begründung zu Ziel Z 3.2.7 des RPI-E RC PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft unzulässig sind.

Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs ist in der Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung festgelegt. Die Festlegung erfolgt ebenso in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI-E RC als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung. Innerhalb dieses Bereichs besteht ein Konflikt mit dem Grundsatz der Raumordnung.

Weiterhin sind in der Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E zwei Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt. Die Festlegung erfolgt ebenso in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI-E RC als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Ausweisungskriterien für das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz in der Mitte des Geltungsbereichs sind die nach § 30 (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope „Bach und Quellgebiet im Friedrichsgrund NW Kleinschirma“ (ID 5045U5480) und „FND Pauls Teich NW Kleinschirma“ (ID 5045U5581). Für das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz im Norden des Geltungsbereichs ist das Ausweisungskriterium das nach § 30 (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotop des Offenlandes „Feldgehölz“ (ID 236828). Abstimmungen sind diesbezüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu führen, um Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope auszuschließen. Sollten Beeinträchtigungen festgestellt werden, besteht ebenso ein Konflikt mit dem Grundsatz der Raumordnung.

Es ergeht der Hinweis, dass sich entsprechend der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des RPI-E RC nordöstlich angrenzend an den Geltungsbereich der Waldlebensraum „Pfarrwald Kleinwaltersdorf“ befindet. Eine Beeinträchtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ist auszuschließen. Weiterhin sind in Karte 11 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ Moore, organische Nässtandorte und Moortypische Biotope festgelegt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich in dem uns zur Beurteilung vorliegenden „Informationsblatt“ nicht angemessen mit den Ziel- und Rahmensetzungen der Landes- und Regionalplanung auseinandergesetzt wird. Wir gehen davon aus, dass die im Bauleitplanverfahren folgende Entwurfsfassung den Ansprüchen einer Planung nach BauGB genügen wird.

Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Im „Informationsblatt“ zum Bebauungsplan wird korrekt dargestellt, dass in der Gemeinde Oberschöna kein wirksamer Flächennutzungsplan existiert. Derzeit lässt sich aus der Vielzahl der dem Planungsverband zur Beurteilung vorgelegten Anfragen und Planungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung ableiten. Insgesamt sollen nach unserem Kenntnisstand inzwischen ca. 309 Hektar und somit 7 % der Gemeindefläche der Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugeführt werden soll. Der zur Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehene Bereich soll demnach zukünftig mehr Fläche in Anspruch nehmen als in allen Ortsteilen von Oberschöna insgesamt zur Besiedelung zur Verfügung steht. Denn gemäß den Daten und Fakten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen (<https://www.statistik.sachsen.de/html/flaechennutzung.html>) werden von den insgesamt 4.429 ha Gemeindefläche 224 ha als Siedlungsfläche in Anspruch genommen. 4.039 ha der Gemeindefläche werden als Landwirtschaftsfläche, Waldfläche und Gewässerfläche in Anspruch genommen.

Für drei Bebauungspläne mit einer Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik werden derzeit in engem zeitlichen Zusammenhang Verfahren geführt:

- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Wegfarther Viadukt“ (ca. 18,9 Hektar/Vorentwurf vom 29. November 2021)

- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik in Oberschöna, Gem. Kleinschirma“ (ca. 5,6 Hektar südl. der Ortslage Kleinschirma/Entwurf vom 14. Oktober 2021)
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2“ (ca. 46,2 ha einer über 150 Hektar großen, noch zu entwickelnden Gesamtfläche)/Vorentwurf vom 28. Oktober 2021)

Aus regionalplanerischer Sicht ist es notwendig, folgenden Sachverhalt in der Begründung darzustellen, um das Planungserfordernis und die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich sowie die Verhältnismäßigkeit des Nutzungszwecks im gemeindlichen Maßstab darzulegen und zu begründen: Für die Gemeinde Oberschöna ist im Gesamtzusammenhang zu betrachten, wie viel Fläche derzeit als Siedlungs- und Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden, wie viel Fläche des Freiraums als Landwirtschaftsfläche, Waldfläche und Gewässerfläche genutzt werden und wie viel Fläche des Freiraums in der Gemeinde zukünftig insgesamt und durch das konkrete Vorhaben selbst durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden sollen. Es ist städtebaulich zu begründen, warum für die Nutzung der Solarenergie ein derartig hoher Flächenanteil zur Verfügung gestellt werden soll.

U. E. sind die Konflikte, die sich aus den Widersprüchen in Bezug auf die Vielzahl und die Lage der zur regionalplanerischen Beurteilung vorgelegten Planungen, deren Dimension insgesamt, und den entgegenstehenden raumordnerischen Ziel- und Rahmensetzungen ergeben, nicht ausräumbar, wenn an den Planungen in einem Ausmaß von über 300 Hektar innerhalb der Gemeinde Oberschöna festgehalten wird.

Zudem sind bei der Beurteilung des Vorhabens nachfolgende Sachverhalte relevant: Im beigefügten Informationsblatt wird darauf hingewiesen, dass die Flächen in einem benachteiligten Gebiet liegen. Hierzu ergeht der Hinweis, dass entsprechend der Definition zu benachteiligten Gebieten gemäß § 3 Nr. 7 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG) die Flächen nicht innerhalb eines benachteiligten Gebietes liegen [vgl. hierzu ebenso Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete i. S. d. Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)]. Der Sachverhalt ist in den Unterlagen entsprechend zu korrigieren. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt keine Privilegierung nach § 35 (1) BauGB.

Weitere Hinweise:

Sofern eine befristete Nutzung der Fläche in Betracht gezogen wird, ist die Nutzung befristet gemäß § 9 (2) Nr. 1 BauGB festzusetzen sowie eine Nachnutzung als Landwirtschaftsfläche vorzusehen. Dies wäre, sofern an dieser Planung festgehalten wird, zwingend in der Satzung zu verankern.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald i. S. d. Sächsischen Waldgesetzes (Sächs-WaldG) gemäß digitalen Forstgrunddaten (Stand: 15. Dezember 2021) Wald. Innerhalb dieses Bereichs ist eine Waldumwandlung gemäß § 8 SächsWaldG notwendig. Der Planungsverband ist im Verfahren zur Waldumwandlung zu beteiligen.

Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Sollte an der Planung festgehalten werden, ist der Planungsverband Region Chemnitz zu gegebener Zeit erneut am Verfahren zu beteiligen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop

Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Referat 34
Landratsamt Mittelsachsen
Büro Knoblich Landschaftsarchitekten Erkner

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

**Stellungnahme zum Bauvorhaben
Oberschöna, 21-125 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet
Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Archäologie bittet in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Auflagen:

Das Landesamt für Archäologie ist vom **exakten Baubeginn** (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) **mindestens drei Wochen** vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (*mittelalterlicher Ortskern [D-36190-01]*). Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. **Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.** Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Hemker
Referatsleiterin Südwestsachsen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD Mittelsachsen

Ihr Ansprechpartner
Dr. Christiane Hemker

Durchwahl
Telefon +493518926673
Telefax +493518926999

e-Mail
Christiane.Hemker@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
21-125

Ihre Nachricht vom
28.01.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/67/196-2022/5045

Dresden,
14.02.2022



Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 - Industriepark
Klotzsche
Buslinie 70 - Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2“ der Gemeinde Oberschöna

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben des Planungsbüros Knoblich aus Erkner, Herr Walter zu o. g. Vorhaben vom 28.01.2022 mit digitalen Unterlagen [2]
- [2] Gemeinde Oberschöna: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2“ der Gemeinde Oberschöna bestehend aus Vorhaben- und Erschließungsplan, Informationsblatt Planzeichnung, Begründung, aufgestellt durch Solarparc GmbH aus Bonn und Planungsbüro Knoblich aus Erkner; 10/2021
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archiv-, Datenbank- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte GK50 Erzgebirge / Vogtland, Blatt Flöha Nr. L5144, M. 1 : 50.000

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen
Projekt 21-125

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/583/2

Dresden, 01.03.2022

*Täglich für
ein gutes Leben.*

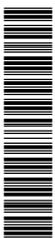
www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Straße 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2022/28134

- [4] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Gegenwärtig [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Geologie

2.1 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht bestehen zum o. g. Planvorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. In der weiteren Planung und hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

2.2 Hinweise

2.2.1 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet

Für die Aufstellung der Solarelemente sollen nach [2] Stützen in den Boden gerammt werden.

Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Darunter folgt eiszeitlich abgelagerter Gehängelehm und Hangschutt. Der darunter vorkommende Festgesteinsuntergrund wird am Standort durch dichtes Kristallgestein metamorpher Genese in Form von Gneis aus der Zeit des Proterozoikums gebildet. An seiner Oberfläche liegt das Festgestein verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor.

Die Talursprungsmulde des Friedrichsgrundes verläuft an der Ostgrenze des Gebietes nach Süden, quert das Gebiet im Zentrum und verläuft dann weiter im Westen außerhalb des Baugebietes und mündet südlich davon in den Schirmbach. Aus hydrogeologischer Sicht werden im Tälchen oberflächennah Auesedimente in Form von Auelehm und geringmächtigem Bachsand bis Bachkies erwartet.

Aus hydrogeologischer Sicht ist oberflächennahes Talgrundwasser an die Auekiese und –sande gebunden. Diese bilden einen geringmächtigen, lokal begrenzten Talgrundwasserleiter im Sinne eines Porengrundwasserleiters aus. Außerhalb des Täl-

chens ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb des Hangschuttes und der stückig ausgebildeten Fels-Verwitterungszone anzutreffen. Sein Abfluss folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung Tälchen. Das Talgrundwasser und der Zwischenabfluss unterliegen jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden können auch ungesättigte Verhältnisse in diesem Grundwasserleiter vorkommen.

Das unverwitterte Festgestein stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluft- und Störungszonen.

2.2.2 Baugrunduntersuchungen

Für eine sichere Planung und Bauvorbereitung empfehlen wir der Bauherrschaft zur Prüfung der Stützenrammbarkeit eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.

2.2.3 Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG)

Hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung verweisen wir auf das Geologiedatengesetz (GeolDG). Geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen sind dem LfULG nach GeolDG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).

2.2.4 Übergabe von Ergebnisberichten

Wurden oder werden im Auftrag der Gemeinde oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle um Zusendung der Ergebnisse und verweisen auf § 15 des SächsKrWBodSchG.

2.2.5 Geologische Daten

Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus der geologischen Karte [3] ersichtlich. Unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de> (Link „Digitale geologische Karten“) lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf den interaktiven Karten zu geologischen Themen des LfULG einsehen.

Ob in der Planungsfläche und ihrem Umfeld im Sächsischen Geodatenarchiv [3] geologische Bohrprofile vorliegen, kann unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de> (Link „digitale Bohrungsdaten“) lagemäßig recherchiert werden. Für eine Übergabe interessierender Bohrungsdaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de mit Angabe der auszuwählenden Bohrungsnummern notwendig. Bei Eignung empfehlen wir, diese Daten in die Vorbereitung von

Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

2.2.6 Erosionsabflussbahn

In der weiteren Planung empfehlen wir zu berücksichtigen, dass nach [3] im Untersuchungsgebiet einzelne lokal begrenzte Oberflächenwasserabflussbahnen kartiert wurden, die als erosionsgefährdet gelten und damit potenziell eine geogene Naturgefahr für Lockergesteins-Massenverlagerungen darstellen können (vgl. interaktive Karte unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm>). Im Rahmen der weiteren Planung empfehlen wir auf einen ausreichenden Erosionsschutz zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner



Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen
21-125

Ihre Nachricht vom
28.01.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/5078/49-2022/5604

Freiberg,
22. Februar 2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2"
Gemarkung Kleinschirma, Gemeinde Oberschöna,
Landkreis Mittelsachsen (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2022/0148**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 28. Januar 2022 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Bergbauberechtigungen

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg und „Oederan“ (Feldnummer 1705) der Saxony Silver Corporation c/o Excellon Resources Inc., Toronto/Kanada zur Aufsuchung von Erzen.

Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Altbergbau, Hohlraumgebiete

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem seit Jahrhunderten bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbauggebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrvO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Str 13
15537 Erkner



info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 28. Februar 2022

beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Ihr Zeichen: 21-125

Schreiben vom 28.01.2022

Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA2“ der Gemeinde Oberschöna

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien. In Kleinschirma soll auf 50 ha bisher intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche eine 40MWp-Freiflächen-PV-Anlage entstehen. Ein UB sowie ein AFB werden im weiteren Verfahren erarbeitet. Das vorhandene kleinräumige FND sowie angrenzender Wald werden nicht beeinträchtigt.

Dem Vorhaben wird unter Hinweisen zugestimmt.

Die Umzäunung sollte mit einer Bodenfreiheit von 15-20 cm für den ungehinderten Durchlass von Klein- und Mittelsägern ausgeführt werden; alternativ sind regelmäßige Durchlässe zu planen. Auf eine nächtliche Beleuchtung des Areals ist zu verzichten. Zur Vermeidung optischer Beeinträchtigungen sind sichtverschattende Gehölzpflanzungen mit Arten naturraumtypischer Hecken oder Waldränder vorzusehen. Neupflanzungen sollten außerdem gegen Wildverbiss geschützt werden.

Das Saatgut für die Ansaat der Frischwiese sollte aus zertifiziertem Regio-Saatgut (mit Herkunftsnachweis; steigert die Beweidungsfähigkeit) bestehen. In Verbindung mit der Krautflurenentwicklung ist ein insektenfreundliches, vielfältiges Saatgut zu wählen, welches aufgrund seiner anziehenden Eigenschaften die Nahrungsgrundlage für bodenbrütende Vogelarten darstellt. Alternativ käme aber auch eine nicht angesäte Fläche durch Eigenbegrünung in Betracht, auf welcher sich durch die

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Entwicklung heterogener Vegetation anspruchsvollere Arten von Wirbellosen (z. B. Heuschrecken) ansiedeln könnten.

Bei der Bauausführung ist bereits im Vorfeld der spätere Rückbau einzukalkulieren, welches die Verwendung recyclingfähiger Materialien nahelegt. Die Bauphase sollte grundsätzlich außerhalb der Brutzeit erfolgen. Es sollte eine Mindesthöhe der Modultischunterkanten von 0,8 m angestrebt werden. Diese sichert die Versorgung der darunterliegenden Flächen mit ausreichend Streulicht, so dass sich eine geschlossene Pflanzendecke entwickeln kann. Bei extensiver Pflege kann sich auf diese Weise ein Rückzugs- oder Trittsteinbiotop etablieren.

Sollten die Solar-Module den für Schafe nötigen Bodenabstand von 0,8 m erreichen, ist die Beweidung (Hütehaltung oder Koppelschafhaltung) einer Mahd vorzuziehen. Das setzt jedoch die Etablierung eines beweidungsfähigen Pflanzenbestandes voraus. Folgende Gründe sprechen u. a. dafür:

allgemeine Stärkung der Artenvielfalt

- erleichtert Nahrungssuche von Vögeln, Laufkäfern und Heuschrecken durch kurzrasige Flächen
- Mosaik aus kurz- und langgrasigen Flächen fördert Insekten
- Dung (ohne medikamentöse Rückstände) fördert Insekten

Vernetzen von Lebensräumen

- Schafe als Saatgutträger bereichern und vermehren regionale Pflanzenbestände

	Beweidung	Mahd
Vegetationsstruktur	Ausbildung struktureller Unterschiede durch selektiven Verbiss und durch Viehtritt	Nahezu gleich ausgebildete Struktur durch gleiche Wirkung (Mahd) auf der Gesamtfläche
Mikrorelief des Bodens	Schonung und Neubildung z. B. Ameisen und Maulwurf	Nivellierung
Bodenverdichtung	Lokale Trittstellen, Pfade	Nur wenig kleinräumige Unterschiede
Nährstoffverteilung	Unterschiedliche Verteilung der Nährstoffe durch tierische Exkremente	Keine räumlichen Unterschiede
Nährstoffentzug	Bei Hüttehaltung mit geringer Besatzdichte und ohne Nachpferch möglich, jedoch nur sehr langsam	Bei fehlender Düngung und regelmäßiger Mahd mit Abtransport des Mähgutes langsame standortabhängige Aushagerung möglich
Fauna	Mechanische Schäden durch Tritt, geringes Blüten- und Wirtspflanzenangebot	Vollständiger Verlust von Nahrungs- und Larvalbiotopen für bestimmte Tiergruppen bei vollständiger Mahd
Flora	Selektiver Verbiss einzelner Arten, Trittschäden, Vorherrschaft von Pflanzen, die durch Weide begünstigt werden	Ausgeglichenes Konkurrenzverhältnis bei regelmäßiger Mahd nach Abblühen der Wiese

Tab.: Vergleichende Betrachtung von Beweidung und Mahd als Instrumente zur Offenhaltung von PV-Freiflächenanlagen (JESSEL et al., 2002, verändert)

Mit verBUNDenen Grüßen

T. A. Peter Ueivue

Almut Gaisbauer
komm. Landesgeschäftsführerin



GRÜNE LIGA Sachsen e. V.

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Fax 03362/8836159

03.03.2022

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA2“ der Gemeinde Oberschöna
Ihr Schreiben vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. bedanke ich mich für die Beteiligung im Verfahren und die ausgereichten Unterlagen. In Abstimmung mit dem Naturschutzverband Sachsen e.V. nimmt die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. wie folgt Stellung.

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Nachfolgend werden einige Gründe zur Ablehnung des Vorhabens aufgeführt. Die Aufstellung kann in dieser Planungsphase allerdings nicht abschließend sein und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie bei einer eventuell notwendig werdenden gerichtlichen Prüfung fachlich vertieft/ergänzt.

Begründung:

Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen. Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen weiter voran. So hat sich der Bestand der Feldlerchen im Vergleich von vor 1989 mehr als halbiert. Kiebitz und Rebhuhn sind in Sachsen fast ausgestorben (Reduktion der Bestände um 90 % zum Vergleichszeitraum vor 1989).

Wenn Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden, wird

a) das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Hamster) bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,

b) die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,

c) der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden.

Selbst durch das BMU wird ein weiterer Zubau von Flächenphotovoltaikanlagen als falsches Signal gesehen:

„Beim Ausbau der Photovoltaik müssen Konkurrenzen mit anderen Flächennutzungen wie Ackerflächen, Naturschutzflächen, Siedlungsflächen, Freizeit- und Erholungsflächen vermieden werden. Denn die verdrängten ursprünglichen Nutzungen führen in der Regel an anderer Stelle zu einer Intensivierung der Flächennutzung, so dass letztlich nicht nur direkt, sondern gegebenenfalls indirekt die Raumbedürfnisse der biologischen Vielfalt beeinträchtigt werden. Vorrangig sollte die Gewinnung von Solarenergie auf Dächern und an Fassaden sowie durch Wärmepumpen oder Erdwärme erfolgen. Diese Energiearten, die Natur und Landschaft schonen, nehmen kaum zusätzliche Flächen in Anspruch. Darüber hinaus sind sie besonders verbrauchernah und können helfen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu stärken. Aus Umwelt- und Naturschutzgründen muss vermieden werden, dass der PV-Ausbau zunehmend von der Dachfläche auf die Freifläche verlagert wird.“ (<https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik>)

1. Das Vorhaben mit einer Größe von ca. 50 ha ist Teil eines größeren Plangebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welches die Flurstücke 90/1, 89/1, 88/4, 266/6, 85/3, 84/1, 83/6, 82/1, 81/12, 181, 78/1 der Gemarkung Kleinschirma umfassen und eine Gesamtgröße von ca. 185 ha aufweisen soll. Dieses Sondergebiet beansprucht neben Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auch Teile von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sowie Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz). Weiterhin liegt das Planungsgebiet innerhalb eines Gebietes mit regionaler / überregionaler Bedeutung für den Vogelschutz. Damit widerspricht das Vorhaben den regionalplanerischen Vorgaben.

2. Die geplanten Photovoltaikanlagen entsprechen auch nicht dem Grundsatz G 10.1.1 des Regionalplans, worin gefordert wird, dass in allen Teilen der Planungsregion eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern ist. Die durch Photovoltaikanlagen gelieferte Energie ist weder grundlastfähig noch immer verfügbar.

3. Der Regionalplanerischen Einordnung des Plangebiets ging ein intensiver und z.T. langwieriger Abstimmungs- und Abwägungsprozess voraus, in dessen Ergebnis letztendlich die Entscheidung zu Gunsten der Einordnung als Vorranggebiet für Waldmehrung, Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft erfolgte. Würde nun diese Entscheidung zur Disposition gestellt werden und die Fläche für eine industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, würden die so entstehenden Flächendefizite bei Waldmehrung und Landwirtschaft bei kommenden regionalplanerischen Entscheidungen auch zu Lasten des Flächenpools für die Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. des Biotop- und Artenschutzes getroffen werden. Dies widerspricht der Interessenlage des Naturschutzverbandes.

4. Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum

entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist).

5. Gerade auf ertragsschwachen Ackerstandorten wie hier ist die Individuenzahl von Vögeln der Feldflur besonders hoch, weswegen das Plangebiet – u.a. auch aufgrund seiner Biotopausstattung aus Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Rainen und Hecken - als bedeutsamer Lebensraum besonders geschützter Vogelarten wie Kiebitz, Wachtel, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Gold- und Graumammer, Feldlerche, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Raufuß- und Mäusebussard sowie Turmfalke (nicht abschließend) anzusprechen ist. Allein die besonders hohe Brutdichte des Rotmilans innerhalb und angrenzend an das Plangebiet beweist dessen hohe Bedeutung als essentielles Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet dieser für Deutschland repräsentativen Greifvogelart (bundesweit zeigt der Rotmilan einen dramatischen Rückgang von etwa 30 % seit Beginn der 1990er Jahre). Das Plangebiet ist weiterhin von Bedeutung als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten, neben Kleinvögeln z.B. auch für Wildgänse.

Die im Gebiet vorhandenen Feuchtgebiete sind Lebensraum bes. geschützter Amphibien wie u.a. Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, besonnte Böschungen beherbergen Zaun- und Waldeidechsen. Eine deutliche Stärkung des vorhandenen Habitatpotenzials und eine außerordentliche Biotopvernetzung ergäbe sich bei Umsetzung des vorhandenen Renaturierungspotenzials (siehe Punkt 7).

6. Aus Messtischblättern bzw. der vorhandenen Biotopausstattung ist erkennbar, dass die gesamten Flächen des Sondergebiets Photovoltaik Kleinschirma das weit verzweigte, aktuell meliorierte, ca. 150 ha umfassende Einzugsgebiet des Friedrichsgrundbaches (Nebenbach des Schirmbaches) einschließlich mehrerer Quellbereiche umfassen. Angesichts der bereits erkennbaren, aber auch der prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels (Wassermangel, Dürre, Hochwasser) besteht aktuell die wichtigste Aufgabe darin, den Wasserrückhalt in der Fläche wiederherzustellen, was insbesondere durch Offenlegung und Renaturierung der Quellbereiche und Bachzuläufe erreicht werden kann. Die Hangflächen zum Schirmbach sind besonders geeignet für derartige Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und können damit – begleitend durch regionalplanerisch gewünschte Waldmehrvorhaben - auch die Hochwassergefahren für die Ortslagen Wegefath, Bräunsdorf und alle weiteren Unterlieger (**Solidargemeinschaft der Fließgewässeranrainer**) signifikant verringern. Damit einher ginge die Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität (z.B. Brutplatz für Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Braunkelchen und Wiesenpieper, Nahrungsgebiet für Weiß- und Schwarzstorch). Stattdessen wird jedoch darauf hingewirkt, dieses einst ökologisch besonders wertvolle Gebiet durch Bebauung und damit einhergehender Austrocknung und Erwärmung des Bodens unter Photovoltaikmodulen weiter zu entwerten und jegliches Potential eines Vorbehaltsgebietes für Arten- und Biotopschutz aufgrund kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen dauerhaft zu zerstören.

7. Die durch Einzäunung verursachte Lebensraumeinengung des heimischen Wildes bedingt einen höheren Verbissdruck auf den benachbarten Gehölzflächen bzw. in der Feldflur. Dies alles mit der Erhöhung des Jagddrucks lösen zu wollen, widerspricht tierethischen und humanen Gedankengängen.

8. Die großflächigen Photovoltaikanlagen tragen zur weiteren Technisierung der Landschaft bei. Dass mit der Industrialisierung des ländlichen Freiraums durch Baulichkeiten das ästhetische Grundempfinden des Menschen und damit die Heimatliebe und Heimatverbundenheit

beeinträchtigt und alle bisherigen Bemühungen im Baugesetzbuch, dem Bauen im Außenbereich und damit der Zersiedelung der Landschaft zu begegnen, konterkariert werden, muss an dieser Stelle ebenfalls erwähnt werden.

9. Die Privilegierung der Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen löst nicht zuletzt einen erheblichen Bedarf an naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen aus, der nicht mit ein paar Sträuchern oder einer Schafbeweidung unter den Modulen abgearbeitet werden kann. So sind z.B. Feldlerchen nicht in Flächen nachzuweisen, die von Aufbauten gekennzeichnet sind. Photovoltaikanlagen sind auch weder als Rast- noch als Fortpflanzungsgebiet für den Kiebitz geeignet. Wenn man einen Freiraum von ca. 185 ha bebauen will, muss man einen neuen Freiraum in analoger Größe für Offenlandarten aufwerten (z.B. durch Rückbau von Bebauung) und darf nicht gleichzeitig andere naturschutzrelevante Lebensräume zusätzlich beanspruchen.

10. Mit der industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Plangebiet ist gleichzeitig ein umfassender Wegebau und damit zusätzliche Zerschneidung der Landschaft vorgesehen. Entsprechend erhöhen sich die Störungen (Begängnis, Verkehr, Beleuchtung auch in den Abendstunden usw.), was sich wiederum negativ insbesondere auf die Fauna auswirkt. Die geplanten Artenschutzmaßnahmen im Randbereich des Plangebiets werden im Zuge dieser zu prognostizierenden Störungen naturschutzfachlich weitgehend wirkungslos bleiben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ambitionen zur Mehrung von Photovoltaikanlagen direkt mit der **gesamtgesellschaftlichen Zielstellung der Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität** konkurrieren und damit direkt in die vom Bundesgerichtshof formulierte Forderung der Generationengerechtigkeit aller Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland eingreifen.

Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren. Das ist vorliegend nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



T. Mehnert
Vorsitzender



büro knoblich
Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

seit 1908 aktiv für

Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 14067_th
Bearbeitung: Dr. Korinna Thiem
Ihr AZ: 21-125
Ihr Schreiben vom: 28.01.2022

03.03.2022

Frühzeitige Beteiligung / Vorentwurf B-Plan „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVFA2“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Nach Prüfung der Unterlagen erheben wir folgende Einwände.

Im Vorhabengebiet sollen auf einer Fläche von 50 ha PV-Module zur Stromerzeugung mit einer installierten Leistung von 50 MWp errichtet werden. Für diese Größendimension sieht das Umweltverträglichkeitsgesetz die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) vor. Daher fordern wir, dass für dieses Planungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt wird.

Die Auswirkungen der PV-Freiflächenanlage auf Natur und Landschaft sind durch eine Umweltprüfung im Umweltbericht für sämtliche betroffenen Schutzgüter darzustellen. Hierin müssen auch die Schutzgüter Kulturlandschaft sowie Landschaftsbild / Erholung eingeschlossen werden. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen der PV-Freiflächenanlage auf die Landschaft – und damit auf das Landschaftsbild gehört mit zu den regulären Bestandteilen der Umweltprüfung. Das heißt im Umweltbericht ist räumlich und sachlich differenziert eine Beschreibung und Bewertung landschaftsästhetischer Auswirkungen der geplanten PV-Freilandanlage vorzunehmen. Daraus ergibt sich für den Umweltbericht folgendes Anforderungsprofil, um landschaftsästhetische Aspekte zu berücksichtigen:

- Sichttraumanalyse und virtuelle Modelle oder Fotomontage zur Bewertung von wo aus und in welcher Intensität die geplante Anlage künftig zu sehen sein wird. Auf dieser Basis sind konkrete Angaben zur Größe des zu erwartenden Sichttraumes und zur räumlichen Reichweite der Sichtwirkungen durchzuführen.

- sachlich und räumlich differenzierte Bewertung von Empfindlichkeit und Bedeutung des Landschaftsbildes im betroffenen Sichtraum. Hier ist zwischen der direkten Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme und einer indirekten durch Sichtwirkungen zu unterscheiden.
- Aussagen zur Vorbelastung im betroffenen Sichtraum
- qualitative Ermittlung und Bewertung der Veränderung der Eigenart der Landschaft
- Erfassung potentieller optischer Störreize
- Ermittlung und Bewertung möglicher Reflexions- und Blendwirkungen

PV-Freiflächenanlagen stellen gemäß § 14 (1) BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Daher ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Negative Auswirkungen sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind sie in räumlicher und funktionaler Nähe zur Anlage zu kompensieren. Zudem ist in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Diese soll bestenfalls um das später zu erwartende Arteninventar ergänzt werden. Entsprechend dieser Artuntersuchung ist die bauliche Gestaltung der Anlage auszurichten und der Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen. Während des Baus ist eine ökologische Baubegleitung unabdingbar, um z.B. die Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen Fauna-Flora-Habitat- (FFH) oder Vogelschutzgebiete (SPA) in ihren Erhaltungsziele oder ihrem Schutzzweck negativ beeinflusst werden, ist eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vorzunehmen. Wenn dabei erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung unbedingt umzusetzen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlage müssen aus unserer Sicht unbedingt folgenden Kriterien für einen naturverträglichen Betrieb eingehalten werden:

- Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage darf inklusive aller Gebäudeteile nicht über 5 % liegen. Evtl. vorgenommene Entsiegelung können gegengerechnet werden.
- Unter den Modulen sind extensiver Bewuchs und Pflege vorzusehen, die Aufständering ist entsprechend zu gestalten.
- Der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche darf 50 % der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten.
- Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Es empfiehlt sich ein Bodenabstand für den Zaun von 15 bis 20 cm. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Außerhalb des Zauns soll ein mindestens 3 m breiter Streifen mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs aus gebietsheimischen Gehölzen vorgesehen werden.
- Modulfreie Flächen sollten innerhalb der Solaranlage als Trittsteinbiotope geplant werden.
- Die Ableitung des Stromes soll über Erdkabel erfolgen.
- Die Pflege der Anlagenfläche erfolgt extensiv mit Schafbeweidung oder Mahd.
- Die Mahd muss insekten- und bodenbrüterfreundliche durch eine Staffelmahd mit spätem erstem Schnitt gestaltet werden. Bestimmte Vegetationsstrukturen sind im jährlichen

Wechsel zur Förderung von Hochstaudenfluren oder Teilerhalt abgeblühter Stauden, aber auch als Überwinterungshabitate z. B. für Schmetterlinge zu erhalten.

- Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ist ausgeschlossen. Auch auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern muss verzichtet werden.
- Nester auf den Modulträgern müssen unbedingt in der Brutzeit erhalten werden und das Angebot an Nisthilfen unter den Modulen ist zu erhöhen. Des Weiteren können die Dächer der Trafostationen mit Staudenvegetation bepflanzt werden. An Gebäudewänden können auch Nisthilfen für Vögel, „Insektenhotels“ oder Fledermaus-Quartiere angebracht werden.
- Die Entwicklung des Naturhaushalts auf der Anlagenfläche wird mit einem geeigneten Monitoring regelmäßig dokumentiert.
- Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist vertraglich zu gewährleisten.

Als Fazit stellt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. fest, dass für eine PV-Freiflächenanlage in der Größe von 50 MWp installierter Leistung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Planung und Genehmigung der Anlage ohne zuvor durchlaufender Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. Nr. 1 UVPG, lehnen wir ab. Zudem bilden die aktuellen Unterlagen nicht den notwendigen Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ab, den ein Vorhaben dieser Dimension verlangt. Die aktuellen Planungen, insbesondere die Detailschärfe des Umweltberichts müssen dringend überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Susanna Sommer
Geschäftsführerin

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

PER MAIL

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2“ der Gemeinde Oberschöna LK Mittelsachsen

Ihr Schreiben vom: 28.01.2022

Unser Zeichen: VO-SN-2022-26955-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das vorliegende Plangebiet der Teilfläche „PVA 2“, ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von 57 ha. Vorhabenträger ist die Solarparc GmbH aus **Bonn**.

Aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben derzeit nur sehr eingeschränkt bewertbar. Es fehlen u.a. der Artenschutzfachbeitrag und die Kompensationsplanung.

Unabhängig davon sollte geprüft werden, ob statt der schräg aufgeständerten Paneele sogenannte bifaziale Module zum Einsatz kommen können. Experten sprechen hier von höheren Energieerträgen und die Flächen zwischen den Modulen können eingeschränkt (Pestizidverzicht) landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Fazit lehnt der NABU Sachsen die Planungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schruth



Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30

Fax +49 (0)341 33 74 15-13

schruth@NABU-Sachsen.de

23.02.2022

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68

04347 Leipzig

Tel. +49 (0)341 337415-0

Fax +49 (0)341 337415-13

landesverband@NABU-Sachsen.de

www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00

BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01

BIC BFSWDE33LPZ

Vereinssitz Leipzig

Vereinsregister VR 15

Sitz des Amtsgerichts Leipzig

Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)
Gahlemer Straße 2 - 09569 Oederan

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Fax 03362/8836159

03.03.2022

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA2“ der Gemeinde Oberschöna

Ihr Schreiben vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Naturschutzverbandes Sachsen e.V. (NaSa) bedanke ich mich für die Beteiligung im Verfahren und die ausgereichten Unterlagen. In Abstimmung mit der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. nimmt der NaSa e.V. wie folgt Stellung.

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Nachfolgend werden einige Gründe zur Ablehnung des Vorhabens aufgeführt. Die Aufstellung kann in dieser Planungsphase allerdings nicht abschließend sein und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie bei einer eventuell notwendig werdenden gerichtlichen Prüfung fachlich vertieft/ergänzt.

Begründung:

Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen. Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen weiter voran. So hat sich der Bestand der Feldlerchen im Vergleich von vor 1989 mehr als halbiert. Kiebitz und Rebhuhn sind in Sachsen fast ausgestorben (Reduktion der Bestände um 90 % zum Vergleichszeitraum vor 1989).

Wenn Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden, wird

a) das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Hamster) bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,

b) die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,

c) der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden.

Selbst durch das BMU wird ein weiterer Zubau von Flächenphotovoltaikanlagen als falsches Signal gesehen:

„Beim Ausbau der Photovoltaik müssen Konkurrenzen mit anderen Flächennutzungen wie Ackerflächen, Naturschutzflächen, Siedlungsflächen, Freizeit- und Erholungsflächen vermieden werden. Denn die verdrängten ursprünglichen Nutzungen führen in der Regel an anderer Stelle zu einer Intensivierung der Flächennutzung, so dass letztlich nicht nur direkt, sondern gegebenenfalls indirekt die Raumbedürfnisse der biologischen Vielfalt beeinträchtigt werden. Vorrangig sollte die Gewinnung von Solarenergie auf Dächern und an Fassaden sowie durch Wärmepumpen oder Erdwärme erfolgen. Diese Energiearten, die Natur und Landschaft schonen, nehmen kaum zusätzliche Flächen in Anspruch. Darüber hinaus sind sie besonders verbrauchernah und können helfen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu stärken. Aus Umwelt- und Naturschutzgründen muss vermieden werden, dass der PV-Ausbau zunehmend von der Dachfläche auf die Freifläche verlagert wird.“ (<https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologischevielfalt/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik>)

1. Das Vorhaben mit einer Größe von ca. 50 ha ist Teil eines größeren Plangebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welches die Flurstücke 90/1, 89/1, 88/4, 266/6, 85/3, 84/1, 83/6, 82/1, 81/12, 181, 78/1 der Gemarkung Kleinschirma umfassen und eine Gesamtgröße von ca. 185 ha aufweisen soll. Dieses Sondergebiet beansprucht neben Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auch Teile von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sowie Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz). Weiterhin liegt das Planungsgebiet innerhalb eines Gebietes mit regionaler / überregionaler Bedeutung für den Vogelschutz. Damit widerspricht das Vorhaben den regionalplanerischen Vorgaben.

2. Die geplanten Photovoltaikanlagen entsprechen auch nicht dem Grundsatz G 10.1.1 des Regionalplans, worin gefordert wird, dass in allen Teilen der Planungsregion eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern ist. Die durch Photovoltaikanlagen gelieferte Energie ist weder grundlastfähig noch immer verfügbar.

3. Der Regionalplanerischen Einordnung des Plangebiets ging ein intensiver und z.T. langwieriger Abstimmungs- und Abwägungsprozess voraus, in dessen Ergebnis letztendlich die Entscheidung zu Gunsten der Einordnung als Vorranggebiet für Waldmehrung, Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft erfolgte. Würde nun diese Entscheidung zur Disposition gestellt werden und die Fläche für eine industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, würden die so entstehenden Flächendefizite bei Waldmehrung und Landwirtschaft bei kommenden regionalplanerischen Entscheidungen auch zu Lasten des Flächenpools für die Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. des Biotop- und Artenschutzes getroffen werden. Dies widerspricht der Interessenlage des Naturschutzverbandes.

4. Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen

Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist).

5. Gerade auf ertragsschwachen Ackerstandorten wie hier ist die Individuenzahl von Vögeln der Feldflur besonders hoch, weswegen das Plangebiet – u.a. auch aufgrund seiner Biotopausstattung aus Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Rainen und Hecken – als bedeutender Lebensraum besonders geschützter Vogelarten wie Kiebitz, Wachtel, Braunkelchen, Wiesenpieper, Gold- und Grauammer, Feldlerche, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Raufuß- und Mäusebussard sowie Turmfalke (nicht abschließend) anzusprechen ist. Allein die besonders hohe Brutdichte des Rotmilans innerhalb und angrenzend an das Plangebiet beweist dessen hohe Bedeutung als essentielles Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet dieser für Deutschland repräsentativen Greifvogelart (bundesweit zeigt der Rotmilan einen dramatischen Rückgang von etwa 30 % seit Beginn der 1990er Jahre). Das Plangebiet ist weiterhin von Bedeutung als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten, neben Kleinvögeln z.B. auch für Wildgänse.

Die im Gebiet vorhandenen Feuchtgebiete sind Lebensraum bes. geschützter Amphibien wie u.a. Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, besonnte Böschungen beherbergen Zaun- und Waldeidechsen. Eine deutliche Stärkung des vorhandenen Habitatpotenzials und eine außerordentliche Biotopvernetzung ergäbe sich bei Umsetzung des vorhandenen Renaturierungspotenzials (siehe Punkt 7).

6. Aus Messtischblättern bzw. der vorhandenen Biotopausstattung ist erkennbar, dass die gesamten Flächen des Sondergebiets Photovoltaik Kleinschirma das weit verzweigte, aktuell meliorierte, ca. 150 ha umfassende Einzugsgebiet des Friedrichsgrundbaches (Nebenbach des Schirmbaches) einschließlich mehrerer Quellbereiche umfassen. Angesichts der bereits erkennbaren, aber auch der prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels (Wassermangel, Dürre, Hochwasser) besteht aktuell die wichtigste Aufgabe darin, den Wasserrückhalt in der Fläche wiederherzustellen, was insbesondere durch Offenlegung und Renaturierung der Quellbereiche und Bachzuläufe erreicht werden kann. Die Hangflächen zum Schirmbach sind besonders geeignet für derartige Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und können damit – begleitend durch regionalplanerisch gewünschte Waldmehrvorhaben – auch die Hochwassergefahren für die Ortslagen Wegefath, Bräunsdorf und alle weiteren Unterlieger (**Solidargemeinschaft der Fließgewässeranrainer**) signifikant verringern. Damit einher ginge die Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität (z.B. Brutplatz für Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Braunkelchen und Wiesenpieper, Nahrungsgebiet für Weiß- und Schwarzstorch). Stattdessen wird jedoch darauf hingewirkt, dieses einst ökologisch besonders wertvolle Gebiet durch Bebauung und damit einhergehender Austrocknung und Erwärmung des Bodens unter Photovoltaikmodulen weiter zu entwerten und jegliches Potential eines Vorbehaltsgebietes für Arten- und Biotopschutz aufgrund kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen dauerhaft zu zerstören.

7. Die durch Einzäunung verursachte Lebensraumeinengung des heimischen Wildes bedingt einen höheren Verbissdruck auf den benachbarten Gehölzflächen bzw. in der Feldflur. Dies alles mit der Erhöhung des Jagddrucks lösen zu wollen, widerspricht tierethischen und humanen Gedankengängen.

8. Die großflächigen Photovoltaikanlagen tragen zur weiteren Technisierung der Landschaft bei. Dass mit der Industrialisierung des ländlichen Freiraums durch Baulichkeiten das ästhetische Grundempfinden des Menschen und damit die Heimatliebe und Heimatverbundenheit beeinträchtigt und alle bisherigen Bemühungen im Baugesetzbuch, dem Bauen im Außenbereich und damit der Zersiedelung der Landschaft zu begegnen, konkretisiert werden, muss an dieser Stelle ebenfalls erwähnt werden.

9. Die Privilegierung der Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen löst nicht zuletzt einen erheblichen Bedarf an naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen aus, der nicht mit ein paar Sträuchern oder einer Schafbeweidung unter den Modulen abgearbeitet werden kann. So sind z.B. Feldlerchen nicht in Flächen nachzuweisen, die von Aufbauten gekennzeichnet sind. Photovoltaikanlagen sind auch weder als Rast- noch als Fortpflanzungsgebiet für den Kiebitz geeignet. Wenn man einen Freiraum von ca. 185 ha bebauen will, muss man einen neuen Freiraum in analoger Größe für Offenlandarten aufwerten (z.B. durch Rückbau von Bebauung) und darf nicht gleichzeitig andere naturschutzrelevante Lebensräume zusätzlich beanspruchen.

10. Mit der industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Plangebiet ist gleichzeitig ein umfassender Wegebau und damit zusätzliche Zerschneidung der Landschaft vorgesehen. Entsprechend erhöhen sich die Störungen (Begängnis, Verkehr, Beleuchtung auch in den Abendstunden usw.), was sich wiederum negativ insbesondere auf die Fauna auswirkt. Die geplanten Artenschutzmaßnahmen im Randbereich des Plangebiets werden im Zuge dieser zu prognostizierenden Störungen naturschutzfachlich weitgehend wirkungslos bleiben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ambitionen zur Mehrung von Photovoltaikanlagen direkt mit der **gesamtgesellschaftlichen Zielstellung der Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität** konkurrieren und damit direkt in die vom Bundesgerichtshof formulierte Forderung der Generationengerechtigkeit aller Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland eingreifen.

Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren. Das ist vorliegend nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen


U. Straßburg
Kassenwart